

## **Förderung für einkommensschwache Haushalte für den Tausch von alten Kühlgeräten - Förderrichtlinien 2023**

Richtlinien des Gemeinderates der Stadt St. Pölten vom 25.09.2023 über die Förderung für den Tausch von alten Kühlgeräten gegen neue energieeffiziente Kühlgeräte für den privaten Gebrauch in einkommensschwachen Haushalten im Stadtgebiet der Stadt St. Pölten.

### **§ 1**

1. Die Stadt St. Pölten fördert im Stadtgebiet der Stadt St. Pölten den Tausch von alten Kühlgeräten gegen neue energieeffiziente und umweltfreundliche Kühlgeräte für den privaten Gebrauch in einkommensschwachen Haushalten.
2. Gefördert wird der Austausch von Kühlschränken mit und ohne Gefrierfach sowie von Kühl-/Gefrierkombinationen. Nicht gefördert wird der Austausch von anderen Kühlgeräten, wie beispielsweise reinen Gefrierschränken oder -truhen bzw. Weinklimaschränken.
3. Pro Haushalt wird maximal der Austausch eines Gerätes innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren, bezogen auf das jeweilige Datum der Einreichung der Förderung, gefördert.
4. Das Ansuchen auf Förderung kann nur von einer natürlichen Person (=Privathaushalt) mit Hauptwohnsitz in St. Pölten, die unter die in § 2 definierten Kriterien fällt, gestellt werden.
5. Einen Anspruch auf Förderung („förderungsberechtigt“) haben auch Vermieter:innen von Wohnungen, sofern sie:
  - als Eigentümer:innen des zu tauschenden Gerätes den Austausch finanzieren und
  - die Mieter:innen die oben genannten Kriterien erfüllen und
  - die Wohnung unbefristet oder für mindestens 5 Jahre befristet gemietet haben.Der Antrag auf Förderung kann jedoch immer nur durch den förderungswürdigen Mieter:innen erfolgen („antragsberechtigt“).
6. Voraussetzung für die Förderung ist, dass es sich bei dem auszutauschenden Gerät um ein altes, nicht energieeffizientes Kühlgerät handelt und dieses gegen ein energieeffizientes Gerät gleicher Leistung bzw. Kapazität getauscht wird (keine Kapazitätserhöhung).
7. Der Gerätetausch kann ausschließlich auf Basis einer Energiesparberatung erfolgen, bei der die obigen Kriterien (Verbesserung der Energieeffizienz, keine Kapazitätserhöhung) durch den oder die Energieberater:in geprüft werden. Im Rahmen der Energieberatung ist festzulegen, gegen welches Gerät das Altgerät getauscht werden soll.
8. Der Gerätetausch hat durch eine befugte Fachfirma (Elektrohandel) zu erfolgen, welche den Einbau des Neugerätes und die Entsorgung des Altgerätes bestätigt.
9. Kriterium für die Förderung ist der Energieeffizienzindex für Kühlgeräte gemäß der EU-Verordnung (EU) Nr. 2019/2016. Mindestanforderung für eine Förderung ist, dass das neue Kühlgerät ein Energielabel A, B oder C aufweist.

## § 2

Der Antrag auf Förderung kann nur von einer natürlichen Person (=Privathaushalt) mit Hauptwohnsitz in St. Pölten gestellt werden, die einen der folgenden aktuellen Nachweise vorlegen kann:

- Bestätigung des Sozialamtes des Magistrates der Stadt St. Pölten über Bezug von Sozialhilfe
- Nachweis über Befreiung von den Rundfunkgebühren (GIS-Befreiung)
- Soogut Einkaufspass

Berechtigt zum Bezug der Förderung sind auch Vermieter:innen von Wohnungen, sofern sie als Eigentümer:innen des zu tauschenden Gerätes den Austausch finanzieren, die Mieter:innen die oben genannten Kriterien erfüllen und die jeweilige Wohnung an diese unbefristet oder für mindestens 5 Jahre befristet vermietet ist. Der Antrag auf Förderung hat in diesem Fall durch den oder die förderungswürdige:n Mieter:in zu erfolgen (= Antragsberechtigte), der Antrag auf Auszahlung der Förderung (im Fall einer positiven Förderzusage nach Abwicklung des Tausches) ist durch den oder die Vermieter:in (=Förderungsberechtigte) zu stellen.

## § 3

Für den Fall, dass das bestehende Kühlgerät im Eigentum der Vermieterin oder des Vermieters ist, die Kosten für das neue Gerät jedoch von dem oder der Mieter:in getragen werden, sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Zustimmungserklärung der Vermieterin oder des Vermieters zum Tausch des Gerätes
- Zustimmungserklärung der Vermieterin oder des Vermieters zur Entsorgung des Altgerätes
- Vereinbarung zwischen Vermieter:in und Mieter:in im Fall eines Auszuges zur weiteren Vorgehensweise (Mitnahme des Gerätes, Abtretung an den Vermieter, Abschlagszahlung, etc.)

## § 4

Der Förderablauf gestaltet sich wie folgt:

1. Der / die Antragsteller:in für die Förderung sucht unter Verwendung des hierfür aufgelegten Formblattes unter Anschluss eines Nachweises gemäß § 2 beim Magistrat St. Pölten um eine Förderung für den Austausch des Kühlgerätes an.
2. Im Fall einer positiven Prüfung des Nachweises gemäß § 2 wird von Seiten des Magistrates mit dem / der Antragsteller:in ein Beratungstermin für die Energieberatung vereinbart.
3. In Vorbereitung für den Beratungstermin wird von Seiten des Antragstellers oder der Antragstellerin bzw. des Förderungswerbers oder der Förderungswerberin ein konkretes Angebot für den gewünschten Kühlschrank, inkl. der Kosten für den Austausch und Entsorgung des Altgerätes, bei einem Elektronunternehmen eingeholt.
4. Im Zuge der Beratung prüft der/die Energieberater:in, ob die Anforderungen für einen Austausch gemäß den Förderkriterien erfüllt sind, und stellt einen Beratungsbericht aus.
5. Sind die Anforderungen gemäß den Förderkriterien erfüllt, wird dies im Beratungsbericht bestätigt. Der/die Antragsteller:in bzw. der/die Förderungswerber:in erhält, sofern die erforderlichen Mittel im

Haushaltsjahr vorhanden sind, eine Förderzusage mit einer Frist von 2 Monaten für die Umsetzung des Tausches und kann den Austausch des Kühlgerätes in Auftrag geben.

6. Nach erfolgtem Austausch und Bezahlung durch den/die Förderwerber:in kann innerhalb von 2 Monaten das Ansuchen auf Auszahlung der Förderung gestellt werden. Dem Ansuchen beizulegen sind die saldierte Rechnung sowie eine Bestätigung des Fachunternehmens über die ordnungsgemäße Entsorgung des Altgerätes.
7. Nach positiver Prüfung des Ansuchens auf Auszahlung der Förderung, inkl. der Beilagen, durch den Magistrat St. Pölten wird der Förderbetrag an den/die Förderwerber:in überwiesen.

## § 5

Der Stadt St. Pölten steht das Recht zu, angeschaffte Geräte an Ort und Stelle zu besichtigen und sich von der Funktionstüchtigkeit zu überzeugen.

## § 6

Die Förderung der obengenannten energieeffizienten Kühlgeräte beträgt 30 Prozent des Kaufpreises, maximal jedoch € 200,-- pro Gerät. Die Kosten für den Gerätetausch und die Entsorgung des Altgerätes durch die befugte Fachfirma werden zu 100 % gefördert, maximal jedoch mit € 100,-- pro Standgerät und € 150,-- pro Einbaugerät.

## § 7

Sollte die Anschaffung von energieeffizienten Kühl- und Gefriergeräten aufgrund anderer Bestimmungen gefördert werden, so ist eine Förderungswürdigkeit nach dieser Verordnung nur in dem Ausmaß gegeben, dass der Gesamtbetrag der Förderung 50 Prozent der Anschaffungskosten nicht übersteigt.

## § 8

Eine Förderung kann nur bei Erfüllung der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen sowie nach Maßgabe, der hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel der Stadt St. Pölten gewährt werden. Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung der Stadt St. Pölten dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## § 9

Sollte das energieeffiziente Kühlgerät nicht entsprechend den Förderbedingungen errichtet und betrieben werden oder innerhalb von 5 Jahren abgebaut werden, so ist die Förderung in voller Höhe zurückzuzahlen. Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 5 Jahren ab Datum der Förderauszahlung möglich.

## § 10

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2023 in Kraft. Entsprechende Ansuchen um Förderungen können frühestens ab diesem Zeitpunkt eingebracht werden.

## KÜHLGERÄTE FÖRDERUNG

Magistrat der Stadt St. Pölten

st. pölten

### **Kontakt:**

Magistrat St. Pölten; Geschäftsbereich V/3 Gesundheit, Soziales und Umwelt / Umweltschutz

Heißstraße 6

3100 St. Pölten

Tel.: 02742-333-3302

Fax: 02742-333-3309

E-Mail: [umweltschutz@st-poelten.gv.at](mailto:umweltschutz@st-poelten.gv.at)

[www.st-poelten.gv.at](http://www.st-poelten.gv.at)